

Verordnung über den Mutterschutz der bremischen Beamtinnen und die Elternzeit der bremischen Beamtinnen und Beamten

Inkrafttreten: 29.08.2015

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.04.2018 (Brem.GBl. S. 90, 91)

Fundstelle: Brem.GBl. 2011, 77

Gliederungsnummer: 2040-a-6

Aufgrund des [§ 81 des Bremischen Beamten gesetzes](#) vom 22. Dezember 2009

(Brem.GBl. 2010 S. 17 -2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Auf die Beamtinnen und Beamten im Sinne von [§ 1 des Bremischen Beamten gesetzes](#) finden die Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der in § 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 zitierten Angabe „§§ 31 und 32 des Bundesbeamten gesetzes“ tritt die Angabe „§ 22 Absatz 1 bis 3, § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit [§ 30 Absatz 1 bis 3 des Bremischen Beamten gesetzes](#)“.
2. An die Stelle der in § 7 Absatz 2 Satz 2 zitierten Angabe „§ 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Bundesbeamten gesetzes“ tritt die Angabe „[§ 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 6 des Bremischen Beamten gesetzes](#)“.

§ 2

Elternzeit darf nur Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge gewährt werden, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Satz 1 gilt nicht für die nach [§ 62 des Bremischen Beamten gesetzes](#) beurlaubten Beamtinnen und Beamten.

§ 3

Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der [Bremischen Beihilfeverordnung](#), sofern sie oder er nicht aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach der genannten Verordnung hat. Satz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, entsprechend.

§ 4

Zuständig für Entscheidungen über die Elternzeit ist die oder der Dienstvorgesetzte.

§ 5

Diese Verordnung gilt für bremische Richterinnen und Richter entsprechend.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. November 1968 (Brem.GBl. S. 185 - 2040-a-6), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, und
2. die Bremische Elternzeitverordnung vom 16. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 122 - 2040-a-9), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist.

Beschlossen, Bremen, den 8. Februar 2011

Der Senat